

§ 2 IFPV (Bayern) — Aufgaben

Verordnung über das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das IFP hat die Aufgabe, die Frühpädagogik für Kinder bis einschließlich im Alter der vierten Jahrgangsstufe der Grundschule ständig weiterzuentwickeln und den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die frühpädagogische Praxis der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu leisten. Dies umfasst insbesondere Folgendes:

1. Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf den Gebieten der Früh- und Kindheitspädagogik, der Entwicklungspsychologie, der Sozialforschung und der Medienpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung,
2. Beratung und Unterstützung von Politik und Verwaltung zu Themen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung,
3. Entwicklung, Überprüfung und Übertragung von Hilfen und Anregungen zur pädagogischen Praxis für Kinder, ihre Familien und die pädagogischen Fachkräfte,
4. Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Elternvertretungen, Familien, Schulen und anderen Einrichtungen, insbesondere durch Erstellen und Pflege von Online-Angeboten zu Vernetzung, Information, Austausch und Qualifizierung,
5. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Fachkräftequalifizierung, -gewinnung und -bindung, insbesondere zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung pädagogischer Assistenz-, Ergänzungs- und Fachkräfte,
6. Entwicklung und Bereitstellung von Qualifizierungs- und Beratungsangeboten zu medienpädagogischen, -technischen und -rechtlichen Themen für den Einsatz von digitalen Medien in der praktischen Arbeit von pädagogischem Personal in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
7. Förderung des selbstbestimmten, kritischen und verantwortlichen Umgangs von Kindern mit Medien im Sinne der Stärkung der Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung des Kinderschutzes,
8. Unterstützung der Familien bei der Medienerziehung und beim Erwerb von Medienkompetenz.

(2) Die Tätigkeit des IFP beruht auf Analyse, Dokumentation und Auswertung von nationalen und internationalen Publikationen, Forschungsarbeiten sowie weiterer relevanter Daten und Statistiken. Es betreibt angewandte wissenschaftliche Forschung und Grundlagenforschung entsprechend wissenschaftlichen Standards und überführt die Ergebnisse in Handlungsempfehlungen für die frühpädagogische Praxis. Nach außen wirkt das IFP durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Veröffentlichungen, Vorträge sowie die Durchführung von wissenschaftlichen und praxisorientierten Tagungen und Kolloquien.

Zitiervorschlag: § 2 IFPV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/IFPV/2>